

Rundbrief 2009 für die Lacon-Bio-Sonderkulturbetriebe (ohne Tierhaltung)

Hallo Wein- und Obsterzeuger,

wir wünschen Ihnen für das Jahr 2009 alles Gute sowohl beruflich als auch privat.

Dieser Rundbrief enthält wie jedes Jahr Informationen/Neuerungen zur EG-Öko-Verordnung und sonstiges zum Öko-Kontrollverfahren.

Zentraler Punkt für das Jahr 2009 ist – wie bereits im letzten Rundbrief schon angekündigt – das Inkrafttreten der Totalrevision der bisherigen EG-Öko-Verordnung 2092/91 am 01.01.2009. Sie wird abgelöst von zwei Verordnungen:

1. Verordnung (EG) 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 vom 28.07.2007
(= „**Basisverordnung**“)

2. Verordnung (EG) 889/2008 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle vom 05.09.2008.
(= „**Durchführungsverordnung**“)

Die Internet-User unter Ihnen können die neuen Verordnungen auf unserer Homepage www.lacon-institut.com im Detail schon downloaden und studieren. Sollten Sie über keinen Internetzugang verfügen, schicken wir Ihnen auf Anfrage gerne die neuen Verordnungen zu.

Die Vorgaben für den ökologischen Landbau ändern sich nicht grundsätzlich, teilweise wurden Passagen komplett übernommen. Nach wie vor warten wir auf einzelne Detailregelungen durch die Kontrollbehörden z.B.:

Wie groß ist ein Kleinbetrieb (in Bezug auf Anbindehaltung)?

Welche Desinfektionsmittel dürfen langfristig im pflanzlichen Bereich eingesetzt werden?

Aktuelle Änderungen – bis zum Erscheinen des nächsten Rundbriefes – finden Sie auf unserer Homepage www.lacon-institut.com, erfahren Sie telefonisch oder von unseren Vorortkontrolleuren.

Die wichtigsten Änderungen, die bis dato vorliegen, möchten wir Ihnen in Kürze darstellen.

Kontrollvertrag

Der bestehende Kontrollvertrag zwischen LACON und Ihrem Betrieb gilt – sofern Ihrerseits keine Aufkündigung erfolgt – vorläufig auch nach dem 01.01.2009 weiter und hat die neuen rechtlichen Normen als Grundlage. Wir werden Ihnen jedoch im Laufe des Jahres 2009 noch eine, auf die neuen Gesetzlichkeiten hin aktualisierte, Vertragsversion zuschicken.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der EG-Öko-Verordnung wurde auf folgende Produktbereiche ausgeweitet:

1. Meeresalgen
2. Aquakulturtiere
3. Hefe
4. Heimtiernahrung
5. bisher nicht erfasste Nutztierassen (z.B. Stallhasen)

Allerdings ist für die landwirtschaftlichen Bereiche (Meeresalgen, Aquakulturtiere, bisher nicht erfasste Nutztierassen) die Durchführungsverordnung noch nicht verabschiedet. D.h. es gilt bis dato für diese Bereiche nur die Basis-Verordnung. Ebenfalls wurde angekündigt, dass die Harmonisierung der Weinverarbeitungsvorschriften auf Gemeinschaftsebene noch mehr Zeit in Anspruch nimmt.

Kennzeichnung

Ab 01.01.2009 wurde der Umstellungshinweis verkürzt auf: „Erzeugnis aus der Umstellung auf den ökologischen Landbau“ Bitte beachten Sie diese Vorgabe für die Rechnungsstellung oder die Lieferscheine und die Etiketten.

Bei verarbeiteten Lebensmitteln gelten die folgenden Vorgaben:

1. Fall:

Bio in der Verkehrsbezeichnung

hier müssen minimal 95 % der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs aus ökologischer Erzeugung stammen.

2. Fall:

Kein Bio in der Verkehrsbezeichnung, aber mit ökologischen Zutaten

Die Zutaten können ökologisch gekennzeichnet sein unabhängig vom Anteil; es muss allerdings der Anteil der ökologischen Zutaten an den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs angegeben sein.

3. Fall:

Bio-Kennzeichnung von Erzeugnissen aus Jagd und Fischerei:

Im Sichtfeld der Verkehrsbezeichnung bei diesen Erzeugnissen als Hauptzutat kann auf die ökologische Landwirtschaft hingewiesen werden, sofern andere ökologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs enthalten sind.

In allen Fällen ist der Kontrollstellencode anzubringen. Dieser lautet für einen LACON-geprüften Betrieb weiterhin:

DE-003-Öko-Kontrollstelle

In der Basisverordnung wurden noch weitere Kennzeichnungsvorschriften festgelegt, die allerdings erst ab 01.07.2010 in Kraft treten, d.h. wir werden Ihnen im nächsten Landwirtschaftsrundbrief diese neue Kennzeichnungsvorschriften ausführlich erläutern.

Bis zum 01.07.2012 kann vorhandenes Verpackungsmaterial aufgebraucht werden; vorhandene Vorräte an Öko-Produkten, die vor 01.01.09 produziert, verpackt und gekennzeichnet wurden, können in den Verkehr gebracht werden bis die Vorräte aufgebraucht sind.

Genehmigungen/Eigendokumentation

Mit der Totalrevision wurde mehr Verantwortung an Sie übertragen. Sie müssen mit der neuen Öko-Verordnung für folgende Bereiche bei uns keine Genehmigungen bzw. Bedarfsanerkennungen mehr einholen:

1. Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln
2. Transporte
3. Tierzukauf (nur bei bestimmten Umständen)

Hierbei wurde vom Genehmigungsverfahren abgesehen und der Schwerpunkt auf Ihre Eigendokumentation verlagert. Es ist Ihre Pflicht, sich darüber zu informieren, welche Betriebsmittel nach EG-Öko-Verordnung einsetzbar sind bzw. welche Bedingungen für den Tierzukauf und den Transport gelten. Die zulässigen Dünge- und Pflanzenschutzmittel sind den Anhängen I und II der Durchführungsverordnung gelistet. Die Bedingungen für den Tierzukauf finden Sie im Artikel 14 und 22 der Basis-Verordnung und in der Durchführungsverordnung Artikel 8 und 42. Sollten Sie unsicher sein, können Sie sich gerne an uns wenden, wir stellen Ihnen auch gerne entsprechende Dokumentationshilfen zur Verfügung.

In der pflanzlichen Produktion müssen Sie über die pflanzliche Erzeugung Buch führen und bei der Kontrolle diese Eigendokumentation vorlegen:

Bei **Düngemitteln** das Datum der Ausbringung, die Art und Menge des Mittels, die betroffenen Parzellen; bei **Pflanzenschutzmitteln** den Grund und das Datum der Ausbringung, die Art des Mittels sowie die Ausbringungsmethode; bei **Zukauf von Betriebsmitteln** das Datum die Art und die Menge des zugekauften Erzeugnisses und zur Ernte das Datum, die Art und Menge der ökologischen oder Umstellungsprodukten.

Desinfektionsmitteleinsatz in der pflanzlichen Erzeugung

Dieser Bereich ist neu in die Verordnung aufgenommen worden. Vorläufig gelten als genehmigt: alle Produkte, die unter Beachtung der Zweckbestimmungen und sonstigen Bestimmungen der EG-Öko-Verordnung zur Reinigung und Desinfektion eingesetzt worden sind.

Hydrokultur

Die Hydrokultur ist verboten, da die Pflanze ihre Nahrung natürlicherweise über das Ökosystem des Bodens bezieht. Derzeitiger Stand der Diskussionen (!!!) ist, dass Sackkulturen, Dünnschichtkulturen, „Bodenunabhängige pflanzliche Erzeugung“ wie Erdbeeren auf Tischen, Melonen in Kübeln möglich sind, da es sich um Material mit Wechselwirkungen zwischen Substrat und Pflanzen, also mit Bodenfunktion handelt.

Verarbeitung

Brot-, Käse- oder Wurstherstellung unter Zuhilfenahme von weiteren als selbst erzeugten Zutaten: die erlaubten Zutaten haben sich nur leicht verändert. Die Details stehen in den Anhängen VIII und IX der VO (EG) 889/2008.

Winzer: die Verordnung gilt immer noch nicht für die Weinbereitung als solche. Es ist also weiterhin nur der Bezug auf die Trauben möglich bei Einhaltung der Vorgaben: frei von Gentechnik bei allen Hilfsstoffen zur Weinbereitung. Gültige GVO-Frei-Bescheinigungen VOR Einsatz z.B. von Hefen einholen und dokumentieren.

Vorbereitung für die Kontrolle

In den Vorjahren wurde festgestellt, dass bei etlichen Landwirten die in den Gebühren enthaltenen Kontrollzeiten für die Kontrolle ihres Betriebs nicht ausreichen. Von Ihrer Seite aus können Sie die Kontrollzeit beeinflussen, in dem Sie die geforderten Dokumentationsunterlagen komplett vorbereitet vorlegen. Die Buchführung bzw. die Belegsammlung müssen nach EG-Öko-Verordnung bei der Kontrolle vorliegen. Falls die Buchführung zum Kontrolltermin beim Steuerberater ist, müssen wir eine kostenpflichtige Nachkontrolle durchführen. Mit der Anmeldung des Kontrolltermins wird Ihnen die Checkliste zur Vorbereitung der Kontrolle mitgeschickt.

Bitte nicht vergessen:

Nach der neuen Öko-Verordnung müssen Sie sich zu Ihrer eigenen Absicherung die Zertifikate Ihrer Lieferanten vorlegen lassen und die Gültigkeit der Zertifikate und die Produkte, die der Verkäufer (Ihr Berufskollege oder Händler) vermarkten darf, überprüfen!

Sonstiges

EDV nutzen

Auf unserer Homepage finden Sie alle Formulare z.B. die Betriebsbeschreibung, das Betriebsheft oder die Dokumentationshilfen z.B. für den Einsatz von Düngemitteln oder den Tierzukauf.

Selbstverständlich sind wir nach wie vor telefonisch oder per Fax oder Email für Sie erreichbar.

Zusätzliche Standards

Bitte klären Sie am besten **jetzt/** spätestens **vor** der Biokontrolle ab, ob Ihr Abnehmer/Vermarkter noch zusätzliche Standards für die Abnahme Ihrer Produkte verlangt (staatlich oder privat).

Wir bieten für alle Bio-Verbandsbetriebe bei den Vorortkontrollen die Überprüfung der Einhaltung der Verbandsrichtlinien im Rahmen innerhalb der Zeitpauschalen an. Des Weiteren werden unter anderem folgende Standards von LACON derzeit angeboten:

Länder-Bio-Zeichen: z.B.:

Bio-Zeichen Hessen

Bio-Zeichen Baden-Württemberg,

Öko-Qualität garantiert Bayern

USA: National Organic Programm = NOP

Japan: JAS

Private Standards:

- IFS,

- GlobalGAP, QS – GAP ,QS,

- Produkte „ohne Gentechnik“
(Milch, Fleisch, Eier)

– Länderzeichen z.B.: Qualitätszeichen

Baden-Württemberg, Gutes aus Hessen

– Rindfleischetikettierung im Orgainventsystem z.B. Echt Schwarzwald,

und die gesetzlichen Vorgaben für die – Geographische Herkunftsangaben

In jedem Fall können wir Ihnen kostengünstige Kombi-Angebote machen und Sie und wir sparen Zeit.

Sollten Sie weitere landwirtschaftliche Fragen haben, steht Ihnen gerne das gesamte Lacon-Landwirtschafts-Team zur Verfügung, in

Offenburg: Tel: 0781-91937-30

Ingrid Kurz, Dido Lepetit, Jens Walter, Christine Pade-Beuter, Daniela Ratz-Hofmann

Private Standards:

Gisela Huber, Volker Müller, Doro Höfele

Passau: Tel: 0851-931145

Sabine Jablonski, Dietmar Betz, Florian Fischer

Witten: Tel: 02302-915173

Marcus Brinkmann

(erreichbar Mo – Fr 08:00 - 13:00 Uhr)

und bei der Vorortkontrolle die Kontrolleure!